

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan

- Nienkamp-

Oelde

Erstellt im Auftrag von:

**Gosda - Bau Immobilien GmbH
Sachsenstraße 18
59229 Ahlen**



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	3
2	<u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN (B-PLAN)</u>	4
3	<u>PLANERISCHE VORGABEN (FNP).....</u>	4
4	<u>VORHABENPLANUNG, ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG</u>	5
5	<u>BESTEHENDE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN</u>	6
6	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	7
6.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	7
6.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	10
6.3	Datenrecherche.....	11
6.3.1	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>11</i>
6.4	Potentialanalyse, Stufe I	14
6.5	Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung	15
6.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
6.6.1	<i>Fällarbeiten:.....</i>	<i>16</i>
7	<u>FAZIT.....</u>	16
8	<u>LITERATUR.....</u>	18
9	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Nienkamp“	4
Abbildung 2: Festsetzungen des Bebauungsplans.....	5
Abbildung 3: Entwurf der planerischen Entwicklung.....	6
Abbildung 4: Luftbild (Geltungsbereich, ohne Maßstab)	7

Fotoverzeichnis

Foto 1: Spielplatz mit Hecke nach Süden hin	19
Foto 2: Spielplatz mit Hecke auf einem Wall nach Westen hin	19
Foto 3: Hecke am RRB, südlich Spielplatz (nicht zum Planbereich zählend)	20
Foto 4: Wertstoffsammelplatz	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant	12
---	----

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 56 „Nienkamp“ setzt für den nördlichen Bereich des Plangebietes eine Grünfläche, teilweise mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Es ist daher erforderlich den Bebauungsplan durch eine 1. Änderung anzupassen, um eine Bebauung mit Wohnhäusern auf der Änderungsfläche durchführen zu können. Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch einen Bebauungsplan selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall u. U. durch einen Abriss oder die Bebauung realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 1. Änderung überprüft werden.

2 Lage und planerische Vorgaben (B-Plan)

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich in Oelde westlich des Westrings sowie nördlich der Straße Nienkamp und umfasst dabei vollständig das Flurstück 270 und nahezu vollständig das Flurstück 271 der Flur 129, Gemarkung Oelde. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt knapp 0,52 ha.

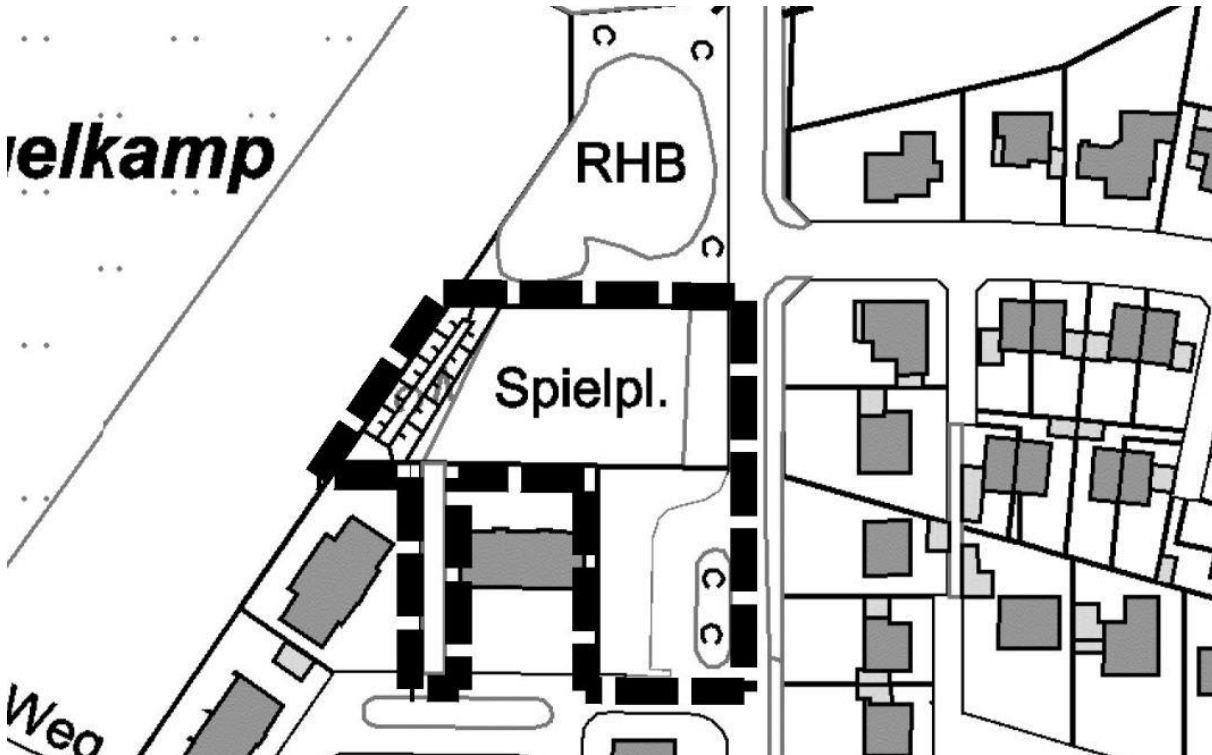


Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Nienkamp“

(ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich umfasst dabei einen Teil der nördlichen Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 56. Diese sind aktuell nicht Flächen für die Wohnbebauung ausgewiesen (s.o.). Das Plangebiet ist in dem Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Für den nördlichen Bereich gilt dabei die Zweckbestimmung Spielplatz. Für den Bereich, in dem sich die Container befinden wurde eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Wertstoffsammelplatz festgesetzt. In dem Plangebiet wurden anzupflanzende Bäume und Sträucher gekennzeichnet, die den Spielplatz, wie den Containerstellplatz umgeben.

3 Planerische Vorgaben (FNP)

Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Oelde als Wohnbaufläche dargestellt, während für den nördlichen Bereich Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt wird, sodass der Bebauungsplan nicht ohne Weiteres aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Daher soll der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden (Änderung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz zu Wohnbaufläche).

4 Vorhabenplanung, Art und Maß der baulichen Nutzung

Der geplanten Änderung liegt ein konkretes Planvorhaben zu Grunde. Die Planung sieht die Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern vor, die auf jeweils max. acht Wohneinheiten begrenzt werden.

Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,4 festgesetzt, die Geschossflächenzahl auf 0,8 beschränkt.



Abbildung 2: Festsetzungen des Bebauungsplans

(Quelle: Stadt Oelde, Stand 5/2020)



Abbildung 3: Entwurf der planerischen Entwicklung
(Quelle: Architekt Gosda, Stand 5/2020)

5 Bestehende Biotop- und Nutzungstypen

Das Plangebiet umfasst im Südosten einen Wendehammer und einen Containerstellplatz für Wertstoffrecycling ausgestattet, der unmittelbar an die Straße „Westring“ grenzt.

Im nördlichen Bereich befindet sich ein Kinderspielplatz. Getrennt sind die Nutzungen voneinander wie von dem Umfeld durch eine dichte Hecke aus Hartriegel, Hasel und Forsythien sowie jungen Bäumen (Ahorn, Stieleiche).

Auch der Spielplatz ist von dieser Hecke umgeben. Am Rande des Spielplatzes wurden Eichen angepflanzt, die einen BHD (Brusthöhendurchmesser) von etwa 25 cm erreichen.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Nördlich des Gebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.



Abbildung 4: Luftbild (Geltungsbereich, ohne Maßstab)

6 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

6.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

6.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt.

6.3.1 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten, Parkanlagen, Alleen, Kleingehölze, ...). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 25.11.2020).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Erläuterungen zur Tabelle auf der nächsten Seite

Art		Erh.	Bemerkung	Klein- gehölze	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	G-	pot. Na	Na	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U		Na	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U		Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	pot. Na	Na	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	pot. Na	Na	Na
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	U+	pot. Na	Na	(Na)
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	-	(FoRu), Na	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	-		(Na)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	-	FoRu	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	-	Na	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	pot. FoRu	FoRu	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	-	Na	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	pot. Na		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	-	Na	Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	-	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	-	(FoRu)	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	pot. Na	(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U	-	FoRu!	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	-	FoRu!	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	-	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	-		(FoRu)
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	-	Na	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.	pot. FoRu		FoRu!, Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	-	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.	pot. Na		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	-	Na	Na

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
B?	Brutverdacht
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

6.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise an dem Gebäude bzw. dem Grundstück anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Wegen der bestehenden urbanen Überprägung des Umfelds ließ sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten (Vogel-)Arten, insbesondere als Bruthabitat, alleine auf Grund der innerstädtischen Lage und der geringen Größe des Planbereiches und insbesondere der bereits bestehenden anthropogenen Nutzung als Spielplatz und/oder Wertstoff-Sammelplatz a priori nicht erfüllt werden.

Als erstes können die im FIS benannten Säugetiere (Fledermäuse) ausgeschlossen werden. Eine Quartiernutzung im Planbereich lässt sich für die Gruppe der Fledermäuse a priori auszuschließen, da weder Gebäude noch alter Baumbestand mit einem möglichen Quartierangebot im Planbereich vorzufinden ist.

Die Nutzung des Luftraums über dem Planbereich als Nahrungshabitat ist für einige Arten allerdings denkbar.

Auch im Bezug auf die meisten der aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt werden.

Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel, Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Ausgeschlossen werden können auch die aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvogelarten, da das einfach strukturierte Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht genügt. Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen daher a priori ausgeschlossen werden. Einzelne Arten könnten den Planbereich als Nahrungshabitat nutzen (wie z. B. der Star). Ähnliches gilt auch für die Schwalbenarten, die über dem Gelände jagen könnten.

Unter den benannten planungsrelevanten Kleinvogelarten sind Bluthänfling und Girlitz als Arten zu nennen, die auch in innerstädtischen Habitaten vorkommen können (unter anderem in Parks, auf Friedhöfen und Gärten mit dichten Gebüsch, Nadelgehölzen und sonstigen Koniferen. Die dichten Heckenstrukturen am Rande des Planbereiches könnten somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

Die Heckenstrukturen des Grundstücks werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von nicht planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt.

6.5 Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die Planung kommt es zu einer nahezu vollständigen Inanspruchnahme und Umwidmung der vorhandenen Flächen.

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägtem Umfeld schließen wie oben beschrieben eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus.

Dies gilt für alle benannten Fledermausarten sowie die meisten der benannten Vogelarten.

Allerdings ist ein Vorkommen einiger gebüschbewohnenden Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Dies betrifft vor allem nicht planungsrelevante Kleinvogelarten. Aber auch ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z. B. Girlitz und Bluthänfling ist hier nicht völlig auszuschließen.

Diese gebüschbewohnenden Arten wären von einer möglichen Rodung der Gebüsche im Planbereich betroffen. Diese werden innerhalb des Planbereiches vermutlich weitgehend in Anspruch genommen, auf den Nachbargrundstücken allerdings nicht (Gärten im Süden, RRB im Norden). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1). Daher werden hier Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung dieser artenschutzrechtlicher Konflikte formuliert.

Eine theoretische Nutzung als Nahrungshabitat für Vogelarten ist nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien und der geringen Größe des Planbereiches ausgeschlossen werden.

6.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG Absatz 1 Satz 1 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die in den Gärten bzw. dem Baumbestand brüten, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen.

6.6.1 Fällarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**30.09. bis 01.03.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Die Fällarbeiten sollten auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden.

7 Fazit

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst.

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine mögliche Eignung für Fledermäuse, da für diese Artengruppe die Quartieransprüche nicht erfüllt werden. Lediglich für die randlichen Heckenstrukturen konnte ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter wie auch nicht planungsrelevanter Vogelarten (hier z. B. Bluthänfling und Girlitz) nicht völlig ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Heckenstrukturen, die das Grundstück umgeben, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann für den Planbereich auch ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 56 – Nienkamp – (1. Änderung) begründen könnten.



Hamm, im Mai 2020

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

8 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

9 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Spielplatz mit Hecke nach Süden hin



Foto 2: Spielplatz mit Hecke auf einem Wall nach Westen hin



Foto 3: Hecke am RRB, südlich Spielplatz (nicht zum Planbereich zählend)



Foto 4: Wertstoffsammelplatz